II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1978

zur Änderung des Beschlusses 75/420/EWG zur Einsetzung eines Beratenden Lebensmittelausschusses

(78/758/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Gedankenstrich des Beschlusses 75/420/EWG der Kommission vom 26. Juni 1975 zur Einsetzung eines Beratenden Lebensmittelausschusses (1) verfügt jede in dem Ausschuß vertretene Organisation über zwei ständige Mitglieder, die mit der Koordinierung der Arbeiten innerhalb ihrer Wirtschaftsgruppe betraut sind.

Es ist darüber hinaus erforderlich, die administrativen Bindungen zwischen jeder der in Artikel 3 Absatz 2 des genannten Beschlusses aufgeführten Wirtschaftsgruppen und dem Ausschußsekretariat insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung der Sitzungen und die Verteilung der Stellungnahmen des Ausschusses zu verstärken.

Mit der Benennung eines Beobachters jeder Wirtschaftsgruppe bei dem Ausschuß könnte dieses Ziel erreicht werden —

BESCHLIESST :

Artikel 1

In den Beschluß 75/420/EWG wird folgender Artikel 8a eingefügt :

„Artikel 8a

(1) Auf Vorschlag der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Organisationen kann die Kommission fünf Beobachter, die mit der Wahrnehmung der administrativen Beziehungen zum Ausschußsekretariat betraut werden, für die Dauer des Mandats der Mitglieder des Ausschusses ernennen.

(2) Die Beobachter können den Sitzungen des Ausschusses und der Arbeitsgruppen beiwohnen, jedoch nicht an den Beratungen teilnehmen."

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 30. Juni 1978 in Kraft.

Brüssel, den 30. Juni 1978

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 182 vom 12. 7. 1975, S. 35.